

FLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG - WOLFSBURG GMBH



FLUGHAFEN BENUTZUGSORDNUNG

der

Flughafen Braunschweig Wolfsburg GmbH

Revision 2.0

Flughafenbetreiber: Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (FBW)

Internationale Bezeichnung: ICAO-Code EDVE
IATA-Code BWE

Klassifizierung: Klassifizierung des Flughafens: ICAO-Flughafenbezugscode 4C

Zertifizierung: Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg verfügt über eine
Zertifizierung gem. VO (EU) 2018/1139 i. V. m. VO (EU) Nr. 139/2014

Anschrift: Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Lilienthalplatz 5
38108 Braunschweig

Flughafenverwaltung: Tel.: +49 (0) 531-35 440 0
Fax: +49 (0) 531-35 440 45
E-Mail: info@fhwwe.de
Internet: www.fhwwe.de

Verkehrsleitung und
Luftaufsicht im GAT: Tel.: +49 (0) 531-35 440 30
Fax: +49 (0) 531-35 440 44
E-Mail: gat@fhwwe.de

Inhalt

| | |
|--|----|
| Inhalt..... | 3 |
| Mitgeltende Vorschriften:..... | 6 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 7 |
| Verzeichnis der Änderungen | 8 |
| Teil 1 Beschreibung des Flughafens | 9 |
| 1 Allgemeines | 9 |
| 1.1 Bezeichnung..... | 9 |
| 1.2 Entfernung zur nächsten Stadt..... | 9 |
| 1.3 Übernachtungsmöglichkeiten/Gastronomie | 9 |
| 1.4 Verfügbare Verkehrsmittel | 9 |
| 1.5 Parken..... | 9 |
| 1.6 Klassifizierung des Flughafens gemäß ICAO/EASA | 9 |
| 1.7 Flughafenbetreiber..... | 10 |
| 1.8 Typ des Flughafens | 10 |
| 1.9 Behörden..... | 10 |
| 1.10 Meteorologische Angaben | 10 |
| 1.11 Öffnungszeiten..... | 10 |
| 1.12 Erste Hilfe | 11 |
| 1.13 Unterstützung von hilfebedürftigen Personen | 11 |
| 1.14 Abfertigungsanlagen/Bodenabfertigungsdienste | 11 |
| 1.15 Brandschutzkategorie | 12 |
| 1.16 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgerät | 12 |
| 2 Geografische Anlagen..... | 12 |
| 2.1 Flughafenbezugspunkt | 12 |
| 2.2 Tragfähigkeitsklassifikation (PCN)..... | 12 |
| 2.3 Gleitwinkelsysteme..... | 12 |
| 2.4 Localizer..... | 12 |
| 2.5 Gleitwegsender | 12 |
| 3 Flugbetriebliche Anlagen..... | 13 |
| 3.1 Betriebsstufen..... | 13 |
| 3.2 Start- und Landebahnen..... | 13 |

| | | |
|-------------------------------------|--|----|
| 3.3 | Rollbahnen..... | 13 |
| 3.4 | Vorfelder..... | 14 |
| 3.5 | Hubschrauberbetrieb..... | 14 |
| 3.6 | Segelflugbetriebsfläche | 14 |
| 3.7 | Fallschirmsprungbetrieb..... | 14 |
| 3.8 | Tankeinrichtungen, Treibstoffarten und Öle..... | 14 |
| 3.9 | Kommunikation, Funk | 14 |
| 3.10 | Notstromversorgung..... | 14 |
| Teil 2 Benutzungsvorschriften | | 15 |
| 1 | Anwendungsbereich der FBO..... | 15 |
| 2 | Benutzung mit Luftfahrzeugen..... | 15 |
| 2.1 | Allgemeines | 15 |
| 2.2 | Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren..... | 16 |
| 2.3 | Start- und Landeeinrichtungen | 17 |
| 2.4 | Vorfelder..... | 17 |
| 2.5 | Rollen und Schleppen | 18 |
| 2.6 | Abstellen und Unterstellen | 18 |
| 2.7 | Luftfahrzeugabfertigung, Bodenverkehrsdienste..... | 19 |
| 2.8 | Passagierabfertigung | 19 |
| 2.9 | Wartung/ Reinigung an Luftfahrzeugen | 20 |
| 2.10 | Betrieb von Triebwerken | 20 |
| 2.11 | Lärmschutz, Schubumkehr | 21 |
| 2.12 | APU-Betrieb | 21 |
| 2.13 | Betriebsstoffversorgung, Betankung von Luftfahrzeugen..... | 21 |
| 2.14 | Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge..... | 22 |
| 2.15 | Segelflugbetrieb | 23 |
| 2.16 | Fallschirmsprungbetrieb..... | 23 |
| 2.17 | Drohnenbetrieb | 23 |
| 2.18 | Besondere Beschränkungen | 24 |
| 3 | Betreten und Befahren..... | 25 |
| 3.1 | Grundsätze zum Betreten und Befahren des Flughafens..... | 25 |
| 3.2 | Rollfeld..... | 25 |
| 3.3 | Mitführen von Tieren | 25 |

| | | |
|------|---|----|
| 3.4 | Rauchverbot..... | 26 |
| 3.5 | Aufnahmen mit Bild- und Tonträgern | 26 |
| 4 | Sonstige Betätigung..... | 26 |
| 4.1 | Gewerbliche Betätigung..... | 26 |
| 4.2 | Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften etc. | 26 |
| 4.3 | Lagerung gefährlicher Güter | 26 |
| 4.4 | Bauarbeiten..... | 27 |
| 5 | Sicherheitsbestimmungen | 27 |
| 5.1 | Allgemeines..... | 27 |
| 5.2 | Security Management..... | 27 |
| 5.3 | Safety-Management-System (SMS) | 28 |
| 5.4 | Foreign Object Debris (FOD) | 28 |
| 5.5 | Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer | 28 |
| 5.6 | Fundsachen | 29 |
| 6 | Umweltschutz..... | 29 |
| 6.1 | Verunreinigungen von Betriebsflächen, Einrichtungen und Anlagen | 29 |
| 6.2 | Abwasser, Schmutzwasser, Fäkalien | 29 |
| 6.3 | Enteisung von Luftfahrzeugen..... | 30 |
| 6.4 | Abfall..... | 30 |
| 6.5 | Gefahrgut..... | 30 |
| 6.6 | Einwilligungen und Erlaubnisse..... | 30 |
| 6.7 | Zu widerhandlungen gegen die FBO | 31 |
| 6.8 | Erfüllungsort und Gerichtsstand | 31 |
| 6.9 | Zustellungsbevollmächtigter..... | 31 |
| 6.10 | Änderungsvorbehalt | 31 |

Mitgeltende Vorschriften:

Verkehrs- und Zulassungsregeln (VZR)

Ausweisordnung

Hallenbenutzungsordnung

Betriebliche Regelung Fallschirmsprung

Betriebsregelung Drohnenbetrieb

Brandschutzordnung

Winterdiensthandbuch

Enteisungshandbuch

Entgeltordnung

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|--|
| AIP | Luftfahrthandbuch Deutschland (Aeronautical Information Publication) |
| APU | Hilfstriebwerk zur Energieversorgung (Auxiliary Power Unit) |
| BADV | Bodenabfertigungsdienst-Verordnung |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| CAT | Betriebsstufe (Instrumentenlandesystem); Feuerwehrkategorie nach ICAO |
| FATO | Hubschrauberlandefläche (Final Approach and Take Off Area) |
| FBO | Flughafenbenutzungsordnung |
| FBW | Flughafen Braunschweig- Wolfsburg GmbH |
| GAT | Terminal für die Allgemeine Luftfahrt (General Aviation Terminal) |
| GPU | Bodenstromgerät (Ground Power Unit) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization |
| IATA | International Air Transport Association |
| IFR | Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules) |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| LuftVZO | Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| MPW | Höchstzulässiges Gewicht (Maximum Permissible Weight) |
| MW | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (Hannover) |
| PCN | Tragfähigkeitskennziffer (Pavement Classification Number) |
| PPR | Vorherige Genehmigung erforderlich (Prior Permission Required) |
| PRM | Person mit eingeschränkter Mobilität (Person with reduced mobility) |
| SMS | Safety-Management-System |
| TWR | Tower |
| UVV „Luftfahrt“ | Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (BGV C 10 / GUV - V C10) mit Durchführungsanweisungen |
| VFR | Sichtflugregeln (Visual Flight Rules) |
| VZR | Verkehrs- und Zulassungsregeln |

Verzeichnis der Änderungen

| Revisionsnummer | Revisionsdatum | Erstellt von (Name, Abteilung) |
|------------------------|-----------------------|--|
| 1.0 | - | Rüdiger Wilkening, LVOD |
| 2.0 | 13.10.2022 | Jan Lemme, LVOD |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Teil 1 Beschreibung des Flughafens

1 Allgemeines

1.1 Bezeichnung

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg

ICAO-Code: EDVE

IATA-Code: BWE

1.2 Entfernung zur nächsten Stadt

5 NM (9,3 km) nördlich Braunschweig

1.3 Übernachtungsmöglichkeiten/Gastronomie

Hotels in näherer Umgebung und in den benachbarten Städten Braunschweig und Wolfsburg.

Direkt am Flughafen befindet sich das Restaurant „Il Terrazzo“ mit Besucher- und Aussichtsterrasse, Tel.: +49 (0)531 235370

1.4 Verfügbare Verkehrsmittel

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist an das Busliniennetz des öffentlichen Verkehrsnetzes Braunschweig angeschlossen. Die Haltestelle befindet sich direkt vor dem Terminal. Ebenso stehen Taxen zur Verfügung oder können zeitnah angefordert werden.

1.5 Parken

Ein Parkhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe des Terminals.

1.6 Klassifizierung des Flughafens gemäß ICAO/EASA

Flugplatz-Bezugscode (ICAO Annex 14 Band 1/EASA CS ADR-DSN.A.005 Aerodrome reference code (ARC))

Referenzcode "4C"

1.7 Flughafenbetreiber

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Lilienthalplatz 5
38108 Braunschweig

Tel.: +49 531 35 440 0
Fax: +49 531 35 440 45
E-Mail: info@fhwwe.de
Internet: www.fhwwe.de

1.8 Typ des Flughafens

Verkehrsflughafen
VFR, NVFR, IFR

1.9 Behörden

Zoll: Anmeldung (über Verkehrsleitung) mindestens 2 Stunden im Voraus erforderlich
Ein- und Ausreise: Bundespolizei Braunschweig während der Öffnungszeiten verfügbar (Vor Anmeldung über Verkehrsleitung erforderlich)

1.10 Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung W-SW
Flughafenbezugstemperatur 21,9° C

Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) entnommen werden.

1.11 Öffnungszeiten

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Montag – Freitag | 07:00 – 20:30 Uhr (LOKAL) |
| Sa., So., Feiert. (SZ) | 09:00 – 20.30 Uhr (LOKAL) |
| Sa., So., Feiert. (WZ) | 09:00 – 17:45 Uhr (LOKAL) |

Andere Zeiten PPR

1.12 Erste Hilfe

Direkt am Flughafen steht Erste Hilfe zur Verfügung. Diese ist über die Verkehrsleitung des Flughafens anzufordern.

Zur Anforderung von sanitätsdienstlicher oder ärztlicher Hilfe wird die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Braunschweig unter der Notrufnummer 112 benachrichtigt.

1.13 Unterstützung von hilfebedürftigen Personen

Für die Betreuung von verletzten Personen stehen die ausgebildeten Ersthelfer des Flughafenbetreibers zur Verfügung.

Die Betreuung unbegleiteter Kinder liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der durchführenden Luftverkehrsgesellschaft.

Für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität steht ein PRM-Service gem. EU-VO 1107/ 2006 zur Verfügung.

Der PRM-Service ist über die Verkehrsleitung anzufordern.

1.14 Abfertigungsanlagen/Bodenabfertigungsdienste

Der Flughafenunternehmer bietet Bodenabfertigungsdienste an. Weitere Dienstleister sind nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang, berechtigt, diese Dienste ebenfalls auszuführen.

Einrichtungen der zentralen Infrastruktur werden ausschließlich von der FBW vorgehalten, verwaltet und betrieben und sind von Dienstleistern und Selbstabfertigern zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes für den Zugang, für die Vorhaltung und die Nutzung gemäß Entgeltordnung verbunden.

Zur zentralen Infrastruktur zählen:

a) Gebäudeeinrichtungen

Bereiche der Gebäudeeinrichtungen, die zur Abfertigung von Luftfahrzeugen oder Passagieren dienen:

- Check-In-Counter
- Gepäckabfertigungssystem
- Warteräume und Boardingbereiche sowie Sanitäreinrichtungen

b) Vorfelder

- Vorfeldflächen (inklusive Flächen für LFZ-Enteisung)
- Flugzeugpositionen

c) Kommunikationssysteme

- Kommunikationsnetze (drahtgebunden, drahtlos)

d) Flughafenserviceeinrichtungen

- Fäkalienentsorgungsstation
- Zentrale Abfallentsorgung

1.15 Brandschutzkategorie

Der Flughafen hält grundsätzlich die ICAO Brandschutzkategorie 6 vor (gem. ADR.OPS.B.010 Rescue and firefighting services). Auf Anfrage und nach einer Vorlaufzeit von mindestens 45 Minuten kann die Brandschutzkategorie bis max. RFFS CAT 8 erhöht werden.

1.16 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgerät

Sollte der Flughafen witterungsbedingt während der Öffnungszeiten vorübergehend nicht benutzbar sein, wird schnellstmöglich die Wiederherstellung eines betriebssicheren Zustandes angestrebt. Schneeräumgeräte, Friction-Tester sowie Fahrzeuge für die Luftfahrzeug- und Flächenenteisung sowie Enteisungsmittel stehen zur Verfügung (siehe Winterdiensthandbuch).

2 Geografische Angaben

2.1 Flughafenbezugspunkt

| | |
|-----------------------|--|
| Geographische Breite: | 52° 19' 09,70" N |
| Geographische Länge: | 10° 33' 32,00" O |
| Höhe: | 296 Fuß |
| Ortsmissweisung | 3 Grad 54 Minuten (Stand Oktober 2022) |

2.2 Tragfähigkeitsklassifikation (PCN)

| | | |
|----------|---------------|------------|
| Asphalt: | RWY 08/26 | 52/F/B/X/T |
| Gras: | 20.000 kg MPW | |

2.3 Gleitwinkelsysteme

PAPI RWY 26
PAPI RWY 08

2.4 Localizer

RWY 26

2.5 Gleitwegsender

RWY 26 (ILS CAT I)

3 Flugbetriebliche Anlagen

3.1 Betriebsstufen

RWY 26 CAT I (MNM RVR 550M)

RWY 08 NDB_DME

Detaillierte Angaben sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen.

3.2 Start- und Landebahnen

RWY 08/26 Asphalt

| Bezeichnung | Rechtweisende Richtung | Abmessung in m | Tragfähigkeit (PCN-Werte) | Deckschicht |
|-------------|------------------------|----------------|---------------------------|-------------|
| 08 | 084.80° | 2.300 x 45 | 52 F/B/X/T | ASPH |
| 26 | 264.80° | 2.300 x 45 | 52 F/B/X/T | ASPH |

RWY 08/26 ist für den Flugverkehr mit Luftfahrzeugen der Airport-Design-Kategorie C entsprechend ICAO Annex 14, Table 1-1 (EASA CS ADR-DSN.A.005, Table A-1 Aerodrome reference code) zugelassen.

Graspiste 08/26

Außer Betrieb – siehe „Luftfahrthandbuch Deutschland“

Segelflughetriebsfläche

Ausrichtung 08 / 26; Abmessungen 950 x 140 Meter

3.3 Rollbahnen

| Bezeichnung | Breite in m | Tragfähigkeit (PCN-Werte) | Deckschicht |
|-------------|-------------|--|-------------|
| A | 18 | PCN 22/F/C/Y/T | ASPH |
| B | 23 | PCN 22/F/C/Y/T | ASPH |
| C | 18 | PCN 22/F/C/Y/T (east of apron) PCN 45/F/B/X/T (west of apron) | ASPH |
| D | 18 | PCN 45/F/B/X/T | ASPH |
| E | 15 | PCN 22/F/C/Y/T | ASPH |
| F | 15 | PCN 50/R/B/X/T | ASPH |
| G | 15 | PCN 22/F/C/Y/T | ASPH |
| H* | 10 | PCN 30/F/C/Y/T | ASPH |
| K | 10,5 | PCN 15/F/B/Y/T | ASPH |

* Gesperrt – Nutzung nur nach Rücksprache mit Verkehrsleitung möglich.

Einzel geltende Betriebsverfahren in der Benutzbarkeit der Rollbahnen sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen und anzuwenden.

3.4 Vorfelder

Die Lage und Nutzungsbeschränkungen der Vorfelder sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen.

3.5 Hubschrauberbetrieb

Keine FATO ausgewiesen. Abstellpositionen auf dem Vorfeld werden durch den Flughafenbetreiber zugewiesen.

3.6 Segelflugbetriebsfläche

Die Segelflugbetriebsfläche ist für den Flugverkehr mit Segelflugzeugen im Winden- und Flugzeugschleppbetrieb sowie mit selbststartenden Motorseglern zugelassen. Andere LFZ benötigen eine Außenstart- und Landeerlaubnis durch das MW Hannover. Die Segelflugbetriebsfläche ist mit schwarz-weißen Dachreitern umrandet. Der Zustand der Betriebsfläche unterliegt einer ständigen Kontrolle durch die Verkehrsleitung. Sollten Mängel festgestellt werden, ist der Verkehrsleiter vom Dienst unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nutzungseinschränkung im Winterhalbjahr ist zu beachten („siehe Luftfahrthandbuch Deutschland“).

3.7 Fallschirmsprungbetrieb

Die Fallschirmsprungbetriebsfläche liegt nördlich der Rundhallen, zwischen den Rollbahnen „C“, „E“ und „M“. Bei aktivem Fallschirmsprungbetrieb blinkt eine Rundumleuchte auf Rundhalle Nummer 5. (siehe auch Betriebsregelung Fallschirmsprung)

3.8 Tankeinrichtungen, Treibstoffarten und Öle

| | |
|--------|--|
| JET A1 | Mobile Betankung mit Tankwagen für Vorfeldbetankung mit Druck- und Oberflügelbetankung |
| AVGAS | Stationäre Tankstelle |
| Öle | 100, D100, 15/W50 Mehrbereichsöl |

3.9 Kommunikation, Funk

Flugfunkfrequenz Tower EDVE 120.055 MHz

3.10 Notstromversorgung

Eine Notstromversorgung für die flugbetrieblichen, technischen Anlagen und Gebäude ist vorhanden.

Teil 2 Benutzungsvorschriften

1 Anwendungsbereich der FBO

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen und zur Ausübung seiner Tätigkeit benutzt, ihn betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt, ist den Vorschriften dieser FBO und den zu ihrer Durchführung ergangenen Weisungen des Flughafens unterworfen. Die FBO gilt in gleichem Maße für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Lieferungen oder Leistungen auf dem Gelände des Flughafens erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Pächter, sonstige Vertrags- und Geschäftspartner, Kunden, Drittfirmen).

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge (LFZ) sowie für Personen, die LFZ in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer der LFZ zu sein oder Personen, die mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Allgemeines

Der Flughafen darf mit Luftfahrzeugen ausschließlich während der Öffnungszeiten genutzt werden. Dazu zählen auch das Anlassen der Triebwerke, Rollvorgänge mit eigenem Antrieb sowie die Inbetriebnahme der APU. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Benutzung im vorgenannten Sinne ausschließlich nach vorheriger Genehmigung, die rechtzeitig bei der Verkehrsleitung zu beantragen ist (PPR-Regelung), gestattet.

Für die Bewegungslenkung auf dem Rollfeld ist der Tower (TWR) zuständig. Vor jeder Bewegung hat der Luftfahrzeugführer über Flugfunk eine Rollfreigabe einzuholen. Auch die Bewegungen von Luftfahrzeugen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Flugsicherung bedürfen der Erlaubnis des TWRs. Ständige Hörbereitschaft ist vorgeschrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des TWRs. Rollanweisungen des TWRs einschließlich der Zuweisung von Parkpositionen erfolgen hierbei im Auftrag des Flughafenunternehmers. Informationen über andere Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Fußgänger werden soweit möglich erteilt und entbinden den Luftfahrzeugführer nicht von seiner Verantwortung zur Vermeidung von Zusammenstößen gem. SERA.3210 d.

Der Wechsel der Zuständigkeiten für die Bewegungslenkung des Luftverkehrs erfolgt grundsätzlich mit dem Überqueren der Zuständigkeitsgrenze gemäß Flugplatzkarte im Luftfahrthandbuch. Die Luftfahrzeuge verbleiben jedoch auf der Frequenz des TWRs. Luftfahrzeuge haben grundsätzlich entlang der gelben Rolllleitlinien zu rollen.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung des TWRs nach Rücksprache mit der Verkehrsleitung oder der Führung durch ein Leitfahrzeug bzw. eines Marshallers (diese Regelung gilt sinngemäß auch für Hubschrauber).

Einrollenden LFZ wird die Abstellposition per Flugfunk mitgeteilt oder über einen Einwinker (Marshaller) angezeigt. Alternativ ist auf Anforderung des Luftfahrzeugführers, nach Entscheidung des Towers oder der Verkehrsleitung der Einsatz eines Leitfahrzeuges („Follow-me“) möglich. Einrollende Luftfahrzeuge verbleiben nach der Landung bis zum Erreichen der Abstellposition auf der TWR-Frequenz.

Der Flughafen ist für LFZ bis zur Aerodrome-Design-Kategorie C (siehe EASA CS ADR-DSN.A.005) gemäß den Bestimmungen des ICAO- Anhangs 14 und des ICAO-Anhangs 16 zugelassen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten Genehmigung des MW (Außenstart- und Landegenehmigung).

Drehflügler, Segelflugzeuge, Motorsegler, Gyrocopter, Luftschiffe und Ultraleichtflugzeuge können den Flughafen entsprechend den Vorgaben des Towers nutzen. Für Luftschiffe und Fallschirmsprung ist eine vorherige Genehmigung durch die Verkehrsleitung erforderlich (PPR). Nutzungsbeschränkungen und sonstige betriebliche Auflagen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) veröffentlicht.

2.2 Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg festgelegten Entgelte gestattet. Der Betrieb von Frei- u. Fesselballonen, Drachen und Flugmodellen sowie sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten ist auf dem Flughafengelände nur mit besonderer vorheriger Genehmigung zulässig.

Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben der FBW auf Verlangen jederzeit die vollständigen Unterlagen (inkl. Lärmschutzzeugnisse) vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind. Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte sind verpflichtet, nach der Landung bzw. vor dem Start dem Flughafen Daten für die Statistik des Statistischen Bundesamtes und für die Flugbetriebsmeldung am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg zur Verfügung zu stellen.

Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben dem FBW ihre Flugabsichten von und nach Braunschweig rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen, wie z. B. über Flugzeiten, das eingesetzte Flugzeug, den aktuellen Flugverlauf, die mitgeführte Ladung und die Anzahl der an Bord befindlichen Personen zu melden. Hierbei sind die Vorschriften aus §§ 22 u. 23 im Abschnitt 6 „Flugplatzverkehr“ der Luftverkehrsordnung zu beachten.

Alle Crews und Passagiere, die aus Nicht-Schengen-Ländern ein- bzw. in Nicht-Schengen-Länder ausreisen, unterliegen der grenzpolizeilichen Kontrolle durch die Bundespolizei. Crews und Passagiere haben die zollrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Luftfahrtunternehmen, unabhängig ob kommerziell oder im Werkverkehr sowie Privatpersonen haben den Flughafen rechtzeitig über eine bevorstehende Aus- oder Einreise zu informieren, damit zeitnah die notwendigen Meldungen an Bundespolizei und/oder Zoll erfolgen können. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen in der AIP wird verwiesen. Für Versäumnisse der Reisenden oder Unterlassungen Dritter, die zu Verspätungen führen, haftet der Flughafen nicht.

2.3 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu nutzen. Den Anweisungen des Towers ist Folge zu leisten.

2.4 Vorfelder

Die Vorfelder dienen der Verkehrsabfertigung und Abstellung von Luftfahrzeugen. Andere Nutzungen wie z. B. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Stand- und Probeläufe, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Flughafenunternehmers (Hauptvorfeld) bzw. des jeweiligen Vorfeldebetreibers.

- Die Zuweisung von Abfertigungspositionen auf dem Hauptvorfeld erfolgt nur durch das zuständige Flughafenpersonal (Einwinker) oder durch den Tower. LFZ der Airport-Design-Category B und C (Spannweite > 15m) sind durch Flughafenpersonal einzuwinken. Sämtliche Abstellpositionen sind Durchrollpositionen („Self-manuevering-Positions“).
- Eine Kraftstoffversorgung mit Jet A1 ist mittels Tankwagen ausschließlich auf dem Hauptvorfeld, dem Vorfeld DLR, dem Vorfeld Volkswagen Halle 2 und dem Tankvorfeld zulässig. Eine Betankung mit AVGAS 100LL ist nur auf dem Tankvorfeld möglich.
- Vorfelder in Benutzung durch Drittfirmen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Betreiber benutzt werden. Dies betrifft folgende Vorfelder:
 - Vorfeld Aerodata 1+2
 - Vorfeld DLR
 - Vorfeld NewYorker
 - Vorfeld Volkswagen Halle 3
 - Vorfeld Volkswagen Halle 1+2
- Die Fläche des Business Aviation Centers (BAC) vor dem Hangar der Fa. Kroschke (im östlichen Bereich) darf nicht für das Abstellen von LFZ verwendet werden

2.5 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen nur von hierzu berechtigten Personen gerollt oder geschleppt werden. Es gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren zum Schleppen und Rollen. LFZ dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Die Bewegungslenkung der Luftfahrzeuge wird im Zuständigkeitsbereich des Towers per Flugfunk durchgeführt (dies gilt sowohl für Roll- als auch für Schleppvorgänge).

Eine einwandfreie Kommunikation des Schleppfahrzeuges mit dem Cockpit und dem TWR ist sicherzustellen. Im Vorfeldbereich dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Leistungseinstellung der Triebwerke rollen.

Eigenständig rollende Luftfahrzeuge oder Schleppzüge haben auf den Vorfeldern sowie Rollbahnen Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen und Personen.

Über die Berechtigung des zum Schleppen von Luftfahrzeugen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenbetreiber ein Nachweis zu führen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind.

2.6 Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden von der FBW zugewiesen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann die FBW jederzeit verlangen, dass das Luftfahrzeug auf eine andere Abstellposition verlegt wird; in dringenden Fällen und bei Nichterreichbarkeit des Luftfahrzeugbetreibers/-halters kann das Luftfahrzeug durch Personal der FBW kostenpflichtig an eine andere Position verbracht werden.

Die Absicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs liegt im Verantwortungsbereich des Luftfahrzeugbetreibers/-halters. Abgestellte Luftfahrzeuge sind insbesondere gegen Wegrollen zu sichern. Hierfür sind Bremsklötze (Chocks) mindestens vor und hinter das Bugfahrwerk zu legen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen sind alle Fahrwerke entsprechend zu sichern. Kleinflugzeuge, die eine Abstellung auf Gras zugewiesen bekommen haben, können für den Fall höherer Windgeschwindigkeiten mit Bodenankern und Seilen gesichert werden. Werden hohe Windgeschwindigkeiten erwartet, sind LFZ vorzugsweise mit der Nase in den Wind abzustellen.

Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeugführer ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter oder sonstige Hilfsmittel zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder er dazu vom Flughafenunternehmer aufgefordert wird.

Bei unzureichender Absicherung des Luftfahrzeuges behält sich die FBW vor, die Absicherung auf Kosten des Betreibers/Halters selbst vorzunehmen.

Eine Verwahrungspflicht im Zusammenhang mit untergestellten LFZ besteht für die FBW nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der FBW, insbesondere Stromversorgungsanlagen, dürfen nur nach Vereinbarung mit der FBW genutzt werden.

Detaillierte Regelungen und Vorschriften zu Unterstellungen in den Motorhallen, sowie den Rundhallen finden sich in der Hallenbenutzungsordnung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg in der jeweils gültigen Fassung.

2.7 Luftfahrzeugabfertigung, Bodenverkehrsdienste

Am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg werden Abfertigungsdienstleistungen durch die FBW angeboten. Das Leistungsspektrum umfasst die Flugzeugabfertigung inklusive Be- und Entladung von LFZ, Gepäckabfertigung, Versorgung mit Bodenstrom (GPU), Toilettenservice sowie weitere Leistungen auf Anfrage. Cleaningdienstleistungen werden von einer Fremdfirma durchgeführt. Ein Frischwasserservice wird nicht angeboten.

Eine Flugzeugabfertigung ist für alle Luftfahrzeuge mit einem MTOM $\geq 5,7$ Tonnen verpflichtend.

Folgende Informationen sind der FBW mit der Anmeldung zur Verfügung zu stellen:

- Erwartete Gepäckmengen
- Handling Manuals
- Loading Instruction Report
- Contactsheet und ERP sofern vorhanden
- Sonderwünsche (bspw. Vorfeldabholung)
- Angaben zum Kunden (bspw. Sportmannschaft)

2.8 Passagierabfertigung

Für abfliegende LFZ mit einem MTOM von über 5,7t und einer Kapazität von zehn oder mehr Sitzplätzen gilt am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg eine Check-In-Pflicht. Dieser kann durch die Fluggesellschaft oder durch die Flughafenbetreibergesellschaft durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der FBW.

Bei Abfertigung durch die FBW sind dem Flughafenbetreiber rechtzeitig folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Kontakte der Airline (OPS Email Adresse, Name des Ansprechpartners)
- Passagierliste (inklusive Angaben zu PRM)
- Gewünschter Check-in-Beginn
- Sonderwünsche (bspw. Vorabend-Check-In)
- Erwartete Gepäckmengen
- Angaben zum Kunden (bspw. Sportmannschaft)

2.9 Wartung/ Reinigung an Luftfahrzeugen

Wartungs- und Reinigungsarbeiten an LFZ auf dem Flughafengelände sind ausschließlich in hierfür geeigneten Hallen oder auf hierfür geeigneten Flächen vorzunehmen; im Zweifelsfalle sind Wartungs- und Reinigungsarbeiten mit der FBW abzustimmen. Der Luftfahrzeughalter haftet für alle Schäden, welche im Rahmen von Wartungsmaßnahmen verursacht worden sind.

2.10 Betrieb von Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten betrieben werden.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind vor dem Anlassen der Triebwerke/Propeller immer die Anticollisionlights (Zusammenstoß-Warnlichter) der Luftfahrzeuge einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

Triebwerke/Propeller von Luftfahrzeugen dürfen nur durch Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Technikern angelassen werden. Triebwerke/Propeller von Luftfahrzeugen dürfen nur laufen, wenn der Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers mit einer sachkundigen Person besetzt ist.

Wer Triebwerke/Propeller anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass keine Personen oder Gegenstände durch die Luftschrauben oder durch den Jet-Blast/Prop-Blast (Luftstrom) verletzt bzw. beschädigt werden können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen zur Reduzierung von Jet-Blast/ Prop-Blast (Luftstrom) nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als es nach den Umständen unvermeidlich ist. Beim Verlassen der Abfertigungsposition aus eigener Kraft hat der Luftfahrzeugführer die zur Überwindung des Rollwiderstandes minimal notwendige Schubkraft anzuwenden

Triebwerksprobeläufe dürfen nur in den vom Flughafenunternehmer festgelegten Zeiten und an dafür durch den Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen nach vorheriger Anmeldung bei der Verkehrsleitung vorgenommen werden. Probeläufe sind grundsätzlich nur während der regulären Betriebszeiten zulässig. Die Verkehrsleitung behält sich die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen vor. Triebwerksprobeläufe auf dem Hauptvorfeld sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Verkehrsleitung.

2.11 Lärmschutz, Schubumkehr

Auf dem Flughafen und in seiner Nähe sind Geräuschemissionen, z.B. durch Triebwerke von Luftfahrzeugen verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken (siehe §29 LuftVG). Die Anordnungen des Flughafenbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen sind zu befolgen. Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf „Leerlaufschubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.

2.12 APU-Betrieb

Zur Vermeidung von Lärm und sonstigen Emissionen ist die Stromversorgung von Luftfahrzeugen grundsätzlich nur durch Bodenstrom zulässig. Eine Stromversorgung durch Hilfsturbinenläufe (APU) ist nur bei technischem Erfordernis zulässig. Grundsätzlich sind APU nach maximal 10 Minuten abzustellen. Bei Bedarf kann die erforderliche Stromversorgung mittels Bodenstromgeräten (GPU) erfolgen.

APU von Luftfahrzeugen dürfen nur in Betrieb genommen werden:

1. zum Zwecke des Anlassens der Haupttriebwerke, und zwar frühestens 10 Minuten vor der geplanten Off-block-Zeit,
2. wenn notwendige Wartungsarbeiten oder andere technische Erfordernisse am Luftfahrzeug dieses erforderlich machen oder
3. wenn die mobilen Anlagen des Flughafens nicht verfügbar oder für bestimmte Luftfahrzeugmuster nicht tauglich sind.

In besonderen Fällen kann die Verkehrsleitung auf Anfrage des Luftfahrzeugführers längere Betriebszeiten der APU bewilligen.

2.13 Betriebsstoffversorgung, Betankung von Luftfahrzeugen

Die Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen (z.B. Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl) unterliegt den jeweils gültigen Regeln (Sicherheitsvorschriften) für den Umgang mit Gefahrstoffen.

Betankungen mit JET-A1 erfolgen ausschließlich durch das Personal der FBW. AVGAS-Betankungen erfolgen in der Regel als Selbstbetankung am Tankautomaten. Hierbei sind die Vorschriften und Regelungen des Tankdienstunternehmens einzuhalten. Um eine Tankdienstleistung oder Unterstützung anzufordern, ist die Verkehrsleitung zu kontaktieren.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit den Flugkraftstoffen des am Flughafen ansässigen Tankdienstunternehmens betankt werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der FBW.

Eine Selbstbetankung des LFZ aus Kanistern ist auf dem Flughafen verboten.

Luftfahrzeuge dürfen nur betankt werden, wenn keine Passagiere in der Maschine sind. Ausnahmen sind mit der Verkehrsleitung und der Flughafenfeuerwehr (Standby) abzustimmen. Die Betankung mit Passagieren an Bord darf nur durchgeführt werden, wenn die Vorgaben der ICAO/EASA erfüllt werden und die Flughafenfeuerwehr zugestimmt hat. **Bei AVGAS-Betankungen dürfen sich keine (!) Personen an Bord des LFZ befinden!** Den Anweisungen des Betankungspersonals ist Folge zu leisten.

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Eine Betankung darf nur auf dem Hauptvorfeld, dem Tankvorfeld, dem DLR-Vorfeld oder dem Vorfeld Hangar 2 des Volkswagen Air Service erfolgen. Die Betankung in den Flugzeughallen ist verboten. Vor Aufnahme des Tankvorgangs ist an den vorgeschriebenen bzw. hierfür geeigneten Stellen des Luftfahrzeugs die erforderliche Erdung herzustellen. Rauchen (siehe generelles Rauchverbot!) sowie Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenbildung sind im Abstand von 40 m um den jeweiligen Tankbereich verboten.

Beim Betanken verschütteter Kraftstoff ist sachgerecht aufzunehmen und zu entsorgen. Bei Mengen, die Tropf- bzw. Spritzverluste übersteigen, ist unverzüglich die Verkehrsleitung zu informieren und deren Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuwarten.

2.14 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber hat alle für die schnellstmögliche Entfernung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört vor allem das Zurverfügungstellen von bergerelevanten Daten der eingesetzten LFZ (z.B. Auszüge aus Handbüchern).

Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge dürfen, sofern dies für die Abwicklung des Flugbetriebs notwendig ist, durch die FBW auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flughafenbetriebsflächen entfernt werden und der Luftfahrzeughalter die Beseitigung nicht binnen einer angemessenen Frist selbst vornimmt. Die Kosten eines anfallenden Feuerwehreinsatzes sind vom LFZ-Halter zu tragen.

Für Schäden bei der Bergung haftet die FBW nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftungseinschränkung gilt auch, wenn zwischen dem Luftfahrzeughalter und der FBW ein Bergungsvertrag geschossen wird, wonach die FBW das bewegungsunfähige Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken hat.

Der Luftfahrzeughalter ist auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet, die Kosten des Feuerwehreinsatzes der FBW zu tragen, die durch die Wahrnehmung der nach der Einschätzung der FBW erforderlichen Maßnahmen zur Bergung bzw. technischen Hilfeleistung angefallen sind. Für Schäden haftet die FBW nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Entsteht der FBW ein Vermögensschaden, so ist auch dieser Schaden vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

2.15 Segelflugbetrieb

Vor dem Betreten oder Befahren der Segelflugbetriebsfläche ist eine Freigabe des TWR erforderlich. Der eigenständige Flugbetrieb (Koordination über die Startstelle Segelflug) ist nur zulässig, wenn der TWR zuvor seine Zustimmung erteilt hat und die gelbe Hinweisleuchte auf dem TWR eingeschaltet ist. Andernfalls ist für jede Flugbewegung eine eigene Freigabe beim TWR einzuholen. Während des Windenbetriebes (Flugzeugstart) darf sich jeweils nur das startende LFZ auf der Segelflugbetriebsfläche befinden. Parkende Fahrzeuge sind in der Segelflugbetriebsfläche verboten. Zeitgleiche Bewegungen von **Seilrückholwagen** und Segelflugzeugen, eigenstartfähigen Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, Flugzeug-Schlepp etc. sind nicht zulässig.

2.16 Fallschirmsprungbetrieb

Der Flughafen ist für Fallschirmsprungbetrieb zugelassen. Laufender Sprungbetrieb wird durch eine gelbe Blinkleuchte auf der Rundhalle 5 angezeigt. Bei eingeschalteter Blinkleuchte ist das Stehen, Schleppen und Rollen von LFZ und KFZ im Bereich TWY C (zwischen „H“ im Westen und „E“ im Osten), auf TWY „E“, Grasrollbahn „M“, und vor den Rundhallen 3-6 nicht zulässig. Für weitere Informationen siehe betriebliche Regelung Fallschirmsprung.

2.17 Drohnenbetrieb

Der Betrieb von Drohnen (UAV) ist am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg und in dessen Umfeld gemäß (§21 LuftVO) grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon können unter folgenden Voraussetzungen durch die FBW genehmigt werden:

- Es muss eine Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegen.
- Es muss eine Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Flugplatzkontrollstelle vorliegen.

Vor dem Aufstieg der Drohne ist grundsätzlich eine Freigabe des Towers einzuholen. Für weitere Informationen siehe Betriebsregelung Drohnenbetrieb.

2.18 Besondere Beschränkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der nicht gewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse und mit Motorseglern wie folgt zeitlich begrenzt:

Samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr lokal sind unzulässig:

1. Platzrundenflüge,
2. Ab- und Anflüge mit Start- und Landeort Braunschweig mit einer Flugzeit von weniger als 30 Minuten und
3. Flugzeugschleppstarts – mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und –versuchen sowie Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens.

Luftfahrzeuge, welche den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, sind von dieser Beschränkung ausgenommen (siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP)).

3 Betreten und Befahren

3.1 Grundsätze zum Betreten und Befahren des Flughafens

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die FBW kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen einschränken oder sperren. Nutzer dieser Flächen haben sich neben dieser Flughafenbenutzungsordnung an die

Straßenverkehrsordnung
Ausweisordnung
Verkehrs- und Zulassungsregeln

zu halten.

Das Gelände des Flughafens darf nur mit Einwilligung der FBW betreten oder befahren werden. Die Luftseite des Flughafens darf nur durch die von der FBW hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Inhaber eines Flughafenausweises können die Luftseite ab 30 Minuten vor regulärer Platzöffnung betreten. Flugzeugbesatzungen können die Luftseite ab 30 Minuten vor regulärer Öffnung bzw. vor beantragter Abflugzeit (bei Früh- und Sonderöffnungen) durch das GAT bzw. die Kontrollstelle im Hauptgebäude betreten. Die Luftseite muss spätestens 15 Minuten nach regulärer Platzschließung verlassen werden. Bei Spät- und Sonderöffnungen muss die Luftseite 15 Minuten nach Abschluss der Abfertigung verlassen werden.

Für Personen auf den Flugbetriebsflächen sowie auf den Betriebsstraßen besteht die Verpflichtung, Warnbekleidung (z.B. Warnwesten) nach DIN EN 471 zu tragen. Für Personen, die auf den Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Es gilt die 0,00 ‰-Grenze. Passagiere sind hiervon ausgenommen. Alle weiteren relevanten Informationen finden sich in den o.g. Dokumenten.

3.2 Rollfeld

Regeln und Verfahren zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes sind in den Verkehrs- und Zulassungsregeln (VZR) beschrieben.

3.3 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

Das Mitführen von Tieren hat in dafür vorgesehenen Transportboxen oder an der Leine zu erfolgen. Auf dem Vorfeld ist dies nur vom bzw. zum LFZ erlaubt. Von dieser Regelung ausgenommen sind zu dienstlichen Zwecken eingesetzte Tiere.

3.4 Rauchverbot

Für die gesamte Luftseite des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg gilt absolutes Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten (elektrische Zigaretten). Landseitig ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

3.5 Aufnahmen mit Bild- und Tonträgern

Aufnahmen mit Hilfe von Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Er behält sich vor, eine Foto- oder Drehgebühr dafür zu erheben.

Eine Ausnahme besteht für die journalistische Berichterstattung in öffentlichen Bereichen des Flughafens.

Die Einwilligung wird von der FBW nur erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und die Sicherheit sowie der störungsfreie Betrieb des Flughafens nicht beeinträchtigt werden.

4 Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Basis einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften etc.

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie für Musikdarbietungen.

4.3 Lagerung gefährlicher Güter

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden. Die Zulassung ist dem Flughafenunternehmer nachzuweisen. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Die Durchführung von Bauarbeiten auf dem Flughafengelände ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine geplante Baumaßnahme ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor geplantem Beginn der Bauarbeiten beim Flughafenunternehmer anzuzeigen. Von dieser Frist unberührt bleiben ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen. Über geplante Baumaßnahmen im Bauschutzbereich außerhalb des Flughafengeländes ist der Flughafenunternehmer rechtzeitig zu informieren.

Bauarbeiten auf dem Flughafengelände sind vor Beginn der Arbeiten in der Verkehrsleitung anzumelden. Die Maßgaben des Flughafenunternehmers sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten.

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeines

Die auf dem Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und festgelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes, die ein auf dem Flughafen tätiges Unternehmen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes bzw. seiner Tätigkeit zu beachten hat.

5.2 Security Management

Verantwortlich für die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten ist der Flughafenunternehmer. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Objektsicherung sowie zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Behältnissen, soweit nicht die Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden gegeben ist.

Die vom Flughafenunternehmer durchzuführenden Luftsicherheitsmaßnahmen werden in einem Luftsicherheitsprogramm festgelegt. Regelungen zum Betreten der nichtöffentlichen Bereiche des Flughafens sind der Ausweisordnung zu entnehmen. Bei Verstößen gegen Luftsicherheitsbestimmungen ist die Verkehrsleitung zu kontaktieren. Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen beantwortet die Abteilung Luftsicherheit über die Zentrale des Flughafens.

Sollte herrenloses Gepäck aufgefunden werden, ist unverzüglich der Verkehrsleiter vom Dienst (VvD) zu benachrichtigen.

5.3 Safety-Management-System (SMS)

Die Sicherheit des Flugbetriebs, der Passagiere Kunden und Mitarbeiter hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer.

Der Flughafenbetreiber hat den Flughafen in betriebssicheren Zustand zu erhalten und ihn ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gemäß ICAO Annex 14, ADR.OR.D.005 Management System und LuftVZO § 45 b ein Safety-Management-System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am FBW tätigen Unternehmen, Behörden, Mitarbeiter und generell sämtliche Flughafennutzer angehalten, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenbetreibers zu beachten und am SMS aktiv mitzuwirken.

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für das SMS werden vom Flughafenunternehmer gesondert im Flugplatzhandbuch vorgegeben und veröffentlicht.

Die FBW bietet allen Personen und Organisationen, die auf dem Flughafen tätig sind oder dort ihre Dienste erbringen die Möglichkeit, Sicherheitsmeldungen webbasiert, elektronisch aufzugeben. In diesem SMS-Tool finden sich auch sicherheitsrelevante Informationen zu aktuellen Vorfällen, Änderungen und Verfahren (z.B. Safety-Letters)

Link hierfür: <https://sms.fhbwe.de/>
Benutzername: SMSUser
Passwort: SMS2EDVE2608!

5.4 Foreign Object Debris (FOD)

Verunreinigungen jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen (FOD) sind unabhängig vom Verursacher von allen Personen, die auf den Flugbetriebsflächen tätig sind, aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen FOD-Behältern zu entsorgen.

5.5 Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem Gelände des FBW bestehen grundsätzlich ein Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer. Das Rauchen ausschließlich in den ausgewiesenen Bereichen (Raucherzonen) gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten.

Ausnahmen (bspw. Schweißerlaubnis) sind nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten grundsätzlich möglich, soweit dies aus brandschutzrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann unter erforderlichen und angemessenen Auflagen erteilt werden. Die Einhaltung dieser Auflagen ist vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Weitere Regelungen können der Brandschutzordnung der FBW entnommen werden.

5.6 Fundsachen

Gegenstände, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich dem Flughafenunternehmer in der Verkehrsleitung im GAT abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

6 Umweltschutz

6.1 Verunreinigungen von Betriebsflächen, Einrichtungen und Anlagen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Angefallene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind unverzüglich und fachgerecht von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. In jedem Fall hat der Verursacher die Verkehrsleitung unverzüglich zu informieren und deren Weisungen zu folgen.

An Bord des Luftfahrzeuges anfallende Abfälle sind durch die Luftfahrzeugbesatzung in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Hinterlassene Abfälle werden auf Kosten des Verursachers entsorgt.

Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten grundsätzlich aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so ist der Flughafenunternehmer (Verkehrsleitung) unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen sowie gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Verkehrsleitung) zu melden.

6.2 Abwasser, Schmutzwasser, Fäkalien

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie einer behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern

des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, kontaminiert ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Bei Störfällen ist umgehend die Flughafenfeuerwehr zu verständigen.

6.3 Enteisung von Luftfahrzeugen

Enteisungen unter Zuhilfenahme mit chemischen Mitteln (Flüssigenteiser) werden nur durch den Flughafenunternehmer durchgeführt. Eigenenteisungen (Ausnahme mechanische Enteisungen) sind nicht zulässig. Die Enteisung von Luftfahrzeugen ist ausschließlich auf dem Hauptvorfeld zulässig.

Enteisungsbedarf ist rechtzeitig bei der Verkehrsleitung anzumelden.

6.4 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen. Bei unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Entsorgung von Abfällen jeder Art ist der Flughafenunternehmer berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

6.5 Gefahrgut

Als solche nach den Gefahrgutvorschriften der IATA deklarierte Gefahrgüter dürfen von Luftfahrtunternehmen und vom Privatverkehr der allgemeinen Luftfahrt, die den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg an- und abfliegen, ausschließlich nach den Regularien der IATA befördert werden. Dieses schließt auch Unternehmen ein, die keine Mitgliedsgesellschaft der IATA sind.

Gefahrgüter im Sinne der IATA-Gefahrgutvorschriften müssen für den Transport vom und zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg dem Flughafenunternehmen frühzeitig (vor Be- und Entladung, An- und Abflug) gemeldet und durch diesen genehmigt werden.

6.6 Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung und den Anlagen notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher vom Flughafenunternehmer einzuholen. Die im jeweiligen Zusammenhang gemachten Auflagen, Maßgaben und Weisungen des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

6.7 Zuwiderhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und ihrer mitgeltenden Vorschriften oder Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden. Strafrechtlich relevante Handlungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

6.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Braunschweig.

6.9 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen.

6.10 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich- rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung.

Diese Flughafenbenutzungsordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Flughafenbenutzungsordnung.

Braunschweig, den 13.10.2022

Michael Schwarz

Geschäftsführer

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH